

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 64 (1991)

Heft: 10

Rubrik: OKK-Informationen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schadenersatzforderung infolge Nichtbelegung einer reservierten Unterkunft durch die Truppe

Da in letzter Zeit die Fälle von Nichtbelegung von reservierten Unterkünften durch die Truppe eine zunehmende Tendenz aufweisen, sind wir der Meinung, dass eine Orientierung über das Vorgehen bei der Erledigung gemäss VR Ziffer 142 bis sinnvoll ist.

1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsfolgen einer Reservierung von Unterkünften, die nur unvollständig belegt wurden, sind in den Beschlüssen über die Verwaltung der Armee nicht konkret geregelt. Artikel 39 des Beschlusses der Bundesversammlung vom 30. März 1949 über die Verwaltung der Schweizerischen Armee (SR 510.30/VR 153.1) legt nur fest, dass die Entschädigungen für die Benützung der von der Truppe beanspruchten Räumlichkeiten vom Tag der Übernahme bis zum Tag der Rückgabe auszurichten sind. Daraus lässt sich als Meinung des Gesetzgebers herauslesen, dass die Truppe grundsätzlich und in jedem Fall für die tatsächliche Dauer einer Einquartierung die vom Bundesrat festgesetzten Entschädigungsansätze auszurichten hat, nicht aber, dass Vergütungen für anderweitige Schäden aus der Inanspruchnahme der Quartierleistungspflicht ausgeschlossen sein sollen.

Gemäss Artikel 87 (SR 510.30), VR 254*** des obenerwähnten Beschlusses besteht beispielsweise keine Schadenersatzpflicht des Bundes für kleinere Inkonvenienzen oder entgangenen Gewinn, wobei jedoch eine nachweisbare Verminderung des normalen Ertrages einer direkt oder indirekt in Anspruch genommenen Sache nicht als entgangener Gewinn zu werten ist. Bei der Festlegung einer allfälligen Entschädigung finden im übrigen Artikel 42, 43 Absatz 1 und 44 Absatz 1 des Obligationenrechtes sinngemäss Anwendung.

2. Zuständige Behörde für den erstinstanzlichen Entscheid

Das Oberkriegskommissariat entscheidet über Streitige Forderungen von Unterkunftsgebern oder Privaten gegen den Bund in erster Instanz.

3. Vorgehen durch die Truppe

In jedem Fall hat die Truppe mit dem Geschädigten Kontakt aufzunehmen und ein Gespräch zu führen, um eine gütliche Regelung zu finden.

Nach unserer Auffassung lässt sich eine Schadenersatzforderung nur dann rechtfertigen, wenn der Unterkunftsgeber den Beweis vorlegen kann, dass er wegen der durch die Truppe vorgenommenen Unterkunftsreservierung gezwungen war, andere Gäste abzuweisen oder dass ihm in diesem Zusammenhang besondere Unkosten erwachsen sind. In jedem Fall aber hat der Kläger den tatsächlichen Schaden zu beweisen (Artikel 42 des Obligationenrechtes).

Gegebenenfalls hat uns die Truppe einen detaillierten Rapport zuzustellen. Es gilt darin insbesondere folgende Fragen abzuklären bzw. zu beantworten:

1. Wann und in welcher Form (schriftlich oder mündlich) wurde die Unterkunftsreservierung vorgenommen?
2. Welche Räumlichkeiten wurden tatsächlich reserviert? Für welche Bestände?
3. Wie hoch wäre die Entschädigung bei einer effektiven Benützung sämtlicher reservierten Räumlichkeiten gewesen?
4. Sind im Zusammenhang mit Vorbereitungsarbeiten besondere Kosten entstanden, wie z. B. für Personal (Es können grundsätzlich nur Forderungen anerkannt werden, die mit der Bereitstellung der Unterkunft in direktem Zusammenhang stehen)? Sämtliche Forderungen sind schriftlich zu belegen (Rechnungen, Anstellungsverträge usw.).
5. Ist ein tatsächlicher Schaden nachweisbar und ist die Höhe des Ersatzanspruches angemessen?

6. Besteht ein Kausalzusammenhang zwischen den nicht eingehaltenen Abmachungen und dem behaupteten Schaden?
7. Hat der Besitzer alles Zumutbare unternommen, um den Schaden zu vermeiden oder allenfalls zu vermindern?
8. Kann die Truppe beweisen, dass sie nicht widerrechtlich gehandelt hat?
9. Kann der Besitzer beweisen, dass wegen der Reservation durch die Truppe die restlichen Zimmer, d.h. die nicht durch die Truppe reservierten Zimmer, nicht ausreichend waren, um die Bedürfnisse für die Unterbringung von Drittpersonen zu decken?

Beschwerdeverfahren

Falls sich der Besitzer nicht mit der von der Truppe vorgeschlagenen Lösung einverstanden erklären kann, kann er dem Oberkriegskommissariat, Sektion Rechnungswesen, 3003 Bern sei-

ne Einwände innert 30 Tagen schriftlich und begründet mitteilen, wobei es für ihn insbesondere zu beweisen gilt, dass

- a) der Schaden tatsächlich durch die Abweisung von Zivilgästen entstanden ist (vgl. Punkt 9);
- b) der Kausalzusammenhang zwischen den nicht eingehaltenen Abmachungen und dem behaupteten Schaden klar festgelegt ist (vgl. Punkt 6);
- c) alles Zumutbare unternommen wurde, um den Schaden zu vermeiden oder allenfalls zu vermindern (vgl. Punkt 7).

Aufgrund dieser Elemente werden wir einen Entscheid fassen, der noch an die Rekurskommission der Eidgenössischen Militärverwaltung weitergezogen werden kann.

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

*OBERKRIEGSKOMMISSARIAT
Sektion Rechnungswesen*

Sie lesen im nächsten «Der Fourier»

Vom 21. bis 27. November findet in Basel die IGEHO, Internationale Fachausstellung für Gastgewerbe und Hotellerie, statt. Unsere Leserinnen und Leser gehören sicher auch dem Kreis der dem Gastgewerbe und der Hotellerie nahestehenden Personen an. Vor allem sind sie am Fortschritt und der Erweiterung der Kenntnisse im «Kulinarischen», vor und hinter den Kulissen, interessiert. Ein grosser Teil der Fou-

riere und Quartiermeister ist ja auch beruflich mit der Branche verwandt, und dann ist die IGEHO ein «Muss». Wir bringen eine kleine Vorschau.

Einige OKK- und EMD-Informationen stehen zur Publikation im November-«Fourier» bereit, ebenso einige Beiträge zu militär- und sicherheitspolitischen Themen.

An unsere freien Abonnenten

Dürfen wir die freien Abonnenten bitten, den Abonnementsbetrag von Fr. 28.– für das Jahr 1992 auf unser Postcheckkonto

Nr. 80-18 908-2 «Der Fourier», Zürich

zu überweisen. Sollte der Betrag bis Ende Januar nicht eintreffen, müsste er per Nachnahme erhoben werden. Ein Einzahlungsschein wird Ihnen in den nächsten Tagen per Post zugestellt.

Für Ihr Interesse gegenüber unserem Fachorgan danken wir herzlich.

Redaktion und Verlag

Für Sektionsmitglieder ist der Abonnementspreis im Mitgliederbeitrag inbegriffen.